

Postische Zeitung



Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Begründet 1704

Verlag Ulstein. Fernsprech-Zentrale Ulstein: Dönhoff (A 7) 3600-3665.
Fernverkehr: Dönhoff 3606-3698. Telegramm: Ulsteinhaus, Berlin.
Postcheck-Konto: Berlin 660. Monatlich 3,90 M (einschl. 70 Pf. Zustellkosten und 1,24 M Postgebühren), bei Postbestellung außerdem 72 Pf. Bestellgeld

Berlin

Verantwortlich für den Gesamthalt (außer dem Handelsteil) Dr. Carl Misch, Berlin. Anzeigen-Preis: mm-Zelle 32 Pfennig. Familien-Anzeigen: mm-Zelle 20 Pfennig. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 66, Kochstraße 22-26

10 Pf. [Auswärts 18 Pf.] • Nr 78

MITWOCHE, 15. FEBRUAR 1933

ABEND-AUSGABE

Landwirtschafts-Moratorium

Gefährliche Schuldner-Zürforge

Vollstreckungsschutz im ganzen Reich

Die Verordnung über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz ist gestern unterzeichnet worden. Sie tritt morgen in Kraft. Sie verbietet Zwangsvollstreckungen gegen landwirtschaftliche Grundstücke und gegen landwirtschaftliche Betriebsvermögen und Hausrat mit wenigen, durch Kaufkraft-Bestimmungen noch dazu beschränkten, Ausnahmen im ganzen Reichsgebiet bis zum 31. Oktober 1933.

Zwangsvollstreckungen landwirtschaftlicher Grundstücke sind nur zulässig bei Nichterfüllung der nach Strafverfahren der Verordnung fällig werdenden Zinsverpflichtungen für die erste Hypothek, bei fälligen Betriebskrediten aus Lieferungen für die Erntejahre 1932/33; in beiden Fällen aber muß die Zwangsvollstreckung eingestellt werden, falls ein natürlicher Vollstreckung (zum Beispiel Unwetterhöfen) oder ein wirtschaftlicher Vollstreckung (infolge abnormen Einkommens der Betriebe vorliegt). Ferner ist Zwangsvollstreckung zulässig bei nicht ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung und im Verschleißgebiet, wie bisher, bei Ausmaßlosigkeit der Einkünfte.

Forderungen gegen das landwirtschaftliche Betriebsvermögen sind in privilegierte und nichtprivilegierte geteilt. Für nichtprivilegierte ist Zwangsvollstreckung in jedem Falle unmöglich. Auch bei den meisten privilegierten Forderungen, zu denen laufende Zinsen der ersten Hypothek, Betriebskredite, Steuern und Sozialabgaben seit dem 1. April 1932 gehören, kann der Einwand des Stillstandes gemacht werden. Lediglich laufende gesetzliche Unterhaltsansprüche, Vorkauforderungen und laufende Sachversicherungsprämien können für den aus dem allgemeinen Befehlen sich ergebenden Beschränkungen.

Die Bestimmungen über den Offenbarungseid werden in der Verordnung ebenfalls modifiziert. Die Geltung des Offenbarungseides kann nur verneint werden, wenn der Gläubiger Unfahndung glaubhaft macht, aus denen zu entnehmen ist, daß der Schuldner außer seinem zum Betriebe gehörigen Grundbesitz noch sonstiges Vermögen besitzt. In das Vermögensverzeichnis brauchen die zum Betriebe gehörigen beweglichen Sachen nicht aufgenommen werden.

Bertragung des Reichsrats?

Die Konferenz der Ministerpräsidenten

Das politische Tagesereignis ist die Konferenz der Ministerpräsidenten, die von der Regierung eines Freistaates (nicht Bayerns) angefordert und einberufen worden ist, um eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu den neuen Situationen zu erreichen, die durch die zweite Reichssetzung gegen Preußen geschaffen worden ist. Inzwischen haben die Reichskommissare für Preußen sich selbst zu neuen Bevollmächtigten für den Reichstag ernannt und ihre Vertreter bestellt.

Von rechtsstehenden Kreisen wird angeklagt, daß die Regierung Thüringens der Einladung zu der Berliner Konferenz der Ministerpräsidenten nicht Folge leisten, daß der Ministerpräsident Sachsen zwar erschienen, aber die Meinung vertreten werde, daß der Reichstag gar nicht berufen sei, die Rechtmäßigkeit der Verordnung des Reichspräsidenten nachzuprüfen. Die richterliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit obliegt allerdings dem Staatsgerichtshof. Es scheint, daß die Länderregierungen auch nichts anderes wollen, als daß der Spruch des Staatsgerichtshofes abge-

wartet werde. Auf der Konferenz der Ministerpräsidenten dürfte die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung vorgeschlagen werden, die in den Antrag mündet, wichtigere Verhandlungen des Reichsrats bis zu der richterlichen Entscheidung zu verlagern. Es wird angenommen, daß für den Verlagsantrag eine Mehrheit im Reichstag sich entscheiden wird.

Neben der rechtlichen gibt es aber auch eine politische Frage. Inwieweit der föderalistischen Verfassung des Reichs hat der Reichstag nicht nur eine getragene, sondern eine kontrollierte Funktion gegenüber der Reichsregierung. Diese Kontrolle wird unmöglich und illusorisch, wenn fast zwei Fünftel aller Stimmen im Reichstag durch die Reichsregierung instruiert werden. Sinn und Aufgabe des Reichstages werden dadurch negiert. Es ist offensichtlich sehr billig, zu behaupten (wie es der „Reichische Beobachter“ tut), daß die länderrechtlichen Länder „unter dem Deckmantel eines angeblichen Kampfes für die Verfassung“ praktische Hinfälligkeit für den Marxismus leisten wollen. Alles ist „Marxismus“, was den neuen Machthabern nicht gefällt.

Kleine Entente als Einheit

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

G. E. N. F., 15. FEBRUAR

Die Konferenz der Kleinen Entente wird hier von den beteiligten drei Delegationen der Tschechoslowakei, Jugoslawiens und Ruminiens diesmal mit einem besonderen Geheimnis umgeben. Die große Bedeutung der Weltlage soll darin zu erblicken sein, daß die drei Staaten der Kleinen Entente, obwohl ihre geographische Souveränität immer wieder betont wird, doch für die Außenpolitik künftig nur noch einen einzigen einheitlichen Block bilden werden.

Zunächst ist kein Zweifel darüber möglich, daß die drei Staaten die Organisation ihres bisherigen Bündnisses verstärkt und enger gestaltet haben. Nicht ganz sicher ist bisher, ob sie wirklich in Zukunft andere Staaten und dem Weltblock gegenüber als ein vollkommen einheitlicher Block auftreten werden, etwa dergestalt, daß Vertretung nur mit allen drei Staaten gleichzeitig und niemals mehr von einem von ihnen besonders abgeschlossen werden können.

Evident bedeutet aber die engerer Konferenz der Kleinen Entente den Anstoß zu einer Ausdehnung der unerschütter-

Drohung, die der tschechoslowakische Außenminister Dr. Beneš kürzlich in der Hauptkammer der Reichstagsversammlung ausgesprochen hat: Wenn die europäischen Staaten es ablehnen sollten, sich obligatorisch zu einem Block zusammenzuschließen, so werden einzelne Staaten freiwillig einen solchen regionalen Block abschließen. Als Anfang dazu soll offenbar die verstärkte Kleine Entente dienen.

Auch die äußere Organisation der neuen Kleinen Entente soll festgebildet werden: ein Oberster Rat und ein Sekretariat der Kleinen Entente werden gebildet. Das Sekretariat soll seine Zentrale in Genf haben mit Zweigstellen in den drei Hauptstädten Prag, Belgrad und Bukarest.

Preußen-Sparverordnung unwirksam?

Das Arbeitsgericht Berlin hat auf eine Klage des Betriebsratsvorsitzenden der Preussischen Staatsbahn entschieden, daß den Betriebsratsmitgliedern kein Sparzwang von ihren Bezügen gemacht werden dürfe. Es bleibt abzuwarten, welche Tragweite diese Entscheidung hat, durch die die Wirksamkeit der Preussischen Sparverordnung vom 1. Juli 1932 angegriffen wird.

Die alte Forderung des Landbundes ist erfüllt: Die Reichsregierung hat durch Rotverordnungen den Vollstreckungsgebot, der bisher nur der Landwirtschaft in den Ostprovinzen zugewandt war, auf das gesamte Reich ausgedehnt und zugleich den sachlichen Umfang der Bestimmungen erheblich erweitert. Wir geben die neuen Verfügungen an anderer Stelle wieder; hier seien einige grundsätzliche Bemerkungen angebracht.

Die Gesichts der Stellungnahmen sehr immer wieder, daß Merkmale, die in der Rotverordnungen enthalten sind, die Gläubiger abgemäßt werden. Die Gläubiger müssen nun einmal damit rechnen, daß keine Kapitalanlage — sei sie lang- oder kurzfristig, gefischt oder ungedeckt — risikofrei ist, und sie suchen sich in der Regel auch durch entsprechende Zinssätzen gegen Merkmale einzuräumen zu müssen. Eine bedenkliche Erwidmung ist es jedoch, wenn das Recht Partei ergreift und eine grundsätzliche schuldnerfreundliche Richtung einschlägt. Nimmt man die Entwidmung des gerichtlichen und des zivilrechtlichen zum Maßstab, so kann man behaupten zu dem Urteil gelangen, daß es ein Merkmal des Rechts ist, wenn die Gesetze immer wieder die Schuldner herabsinken und den Kreditgebern das Nachsehen lassen. Wir wollen daraus nur keine Schlüsse auf die Entwicklung des deutschen Rechts ziehen. Tatsache ist aber, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung seit Beginn des Krieges, vor allem aber seit der Zeit, auf die wir hier hauptansprüche Schuldnerzürforge eingestellt sind, nicht nur den Zahlungsunfähigen, sondern auch den Zahlungsverwilligen zugute kommt, ja Zahlungsverwilligen geradezu züchtigt. Sie trägt das Gefühl dafür aus, daß die Verlegung von Schulden eine Ehrenpflicht ist.

Die Ursachen dieses Verfalls der Schuldnermoral sind mannigfaltig, eine bedarf aber der Hervorhebung. Man kann nicht erwarten, daß der einzelne Bürger seinen Pflichten gewöhnlich tut, wenn sich der Staat als selbst, die Quelle des Rechts, die Verfeinerung der Rechtsordnung, verteidigt und geschuldnermäßigen Verpflichtungen entzieht. Auch wenn man von den Rechtsabstrichen absieht, die als Kriegsanhanglungen begangen wurden, oder daß die Grenzen aus des Kriegesgründe überschritten, so ist es erforderlich, wieder Vertragsverletzungen, die die Mehrheit der Staaten in den letzten beiden Jahrzehnten hat zuzulassen kommen lassen. Zahlreiche Staaten haben ihre Anleihen nicht abbezahlt werden lassen, haben ihre Zahlungen in zum Teil recht leistungsfähiger Weise verweigert, haben die Aufwertungsgebote militärisch angewandt, haben durch Annulierung, Moratorium, Zinsherabsetzung, Sondersteuer und Maßnahmen der verschiedensten Art die Rechte ihrer Gläubiger gekümmert. Siqua kommt, daß im Falle der Reparationen die Verpflichtung des Staates selbst besonders unmaralisch war, so daß es sich von selbst verstand, wenn der Schuldner immer wieder eine Minderung seiner Zahlungsverpflichtungen verlangte. Sicht man von diesem besonders gelagerten Fall ab, der sehr obgleich seiner Erledigung entgegensteht, so ist zu sagen, daß es im Interesse der Wiederherstellung normaler Wirtschaftswirtschaften dringend erforderlich ist, daß die Staaten endlich wieder ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich und ohne immer erneuerte Vertragsänderungen nachkommen.

Und daselbe gilt für die privaten Schulden. Es besteht gewiß Einigkeit darüber, daß die furchtbaren Vermittlungen an Kapital, die Krieg, Inflation und Krise angerichtet haben, nicht nur auf die Schultern der Schuldner geladen werden können, wenn sie deren gegenwärtige und zukünftige Vermögensfähigkeit überleben. Die Gläubiger haben sich auf allen allgemeinen unter dem Druck der Verhältnisse bereit erklärt, Nachteile zu bemerken und Forderungen zu stunden, schon unter dem Gesichtspunkt, wenigstens einen Teil ihrer Kredite zu retten.

Es veröffentlichten wir kürzlich aus Amerika, das einen Vollstreckungsschutz nicht kennt, einen Bericht, aus dem hervorgeht, daß die großen Hypothekengläubiger, insbesondere die Versicherungsabteilungen, ihren Schuldnern einen generellen Aufschub gewährt haben. Allerdings muß hinzugefügt werden, daß in den Vereinigten Staaten auch in zahlreichen Fällen Zwangsversteigerungen von den Farmen mit demselben Ergebnis worden sind. Einmal solchen Schindler zu tun, ist es eine vernünftige gesetzliche Regelung vorzuziehen.

Eine solche Regelung hat sich jedoch in engen Grenzen zu halten. Vom Pressenetz ist die gleiche Wirtschaft betroffen worden; auch man eine bestimmte Wirtschaftsgruppe